

BGer 7B_1163/2024 vom 16. Dezember 2024

Bundesgericht, 2024-12-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_1163_2024

FR: TF 7B_1163/2024 du 16 décembre 2024

IT: TF 7B_1163/2024 del 16 dicembre 2024

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein letztinstanzlicher Entscheid in einer strafrechtlichen Angelegenheit, in der die Beschwerde in Strafsachen nach den Art. 78-81 BGG grundsätzlich offensteht. Die Frage, ob die Beschwerde nach Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG zulässig ist, deckt sich mit dem Beschwerdegegenstand und ist daher im Rahmen der materiellen Beurteilung zu beantworten (Urteil 7B_283/2023 und 7B_477/2023 vom 24. Mai 2024 E. 3.2.2 mit Hinweisen). Da auch die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen gegeben sind, ist auf die Beschwerde grundsätzlich einzutreten. Streitgegenstand des bundesgerichtlichen Beschwerdeverfahrens ist dementsprechend einzig der angefochtene Nichteintretensentscheid (BGE 142 I 155 E. 4.4.2). Soweit der Beschwerdeführer mit seinem Hauptantrag mehr als die Rückweisung an die Vorinstanz zur materiellen Behandlung seiner kantonalen Beschwerde verlangt, ist dieser unzulässig.

E. 2.1

Gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. b StPO ist die Beschwerde zulässig gegen die Verfügungen und Beschlüsse sowie die Verfahrenshandlungen der erstinstanzlichen Gerichte; ausgenommen sind verfahrensleitende Entscheide. Diese Bestimmung steht in Zusammenhang mit Art. 65 Abs. 1 StPO . Danach können verfahrensleitende Anordnungen der Gerichte nur mit dem Endentscheid angefochten werden. Die Rechtsprechung lässt die Beschwerde jedoch zu, wenn der verfahrensleitende Entscheid dem Betroffenen einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG verursachen kann. In diesem Fall ist die Beschwerde nach Art. 393 Abs. 1 lit. b StPO an die kantonale Beschwerdeinstanz und danach die Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht zulässig (BGE 143 IV 175 E. 2.2 f.; Urteile 1B_599/2022 vom 18. April 2023 E. 2.1; 1B_363/2021 vom 5. April 2022 E. 2.2; je mit Hinweisen). Beim nicht wieder gutzumachenden Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG muss es sich um einen solchen rechtlicher Natur handeln. Ein lediglich tatsächlicher Nachteil wie die Verteuerung oder Verlängerung des Verfahrens genügt nicht. Nicht wieder gutzumachend bedeutet, dass er auch mit einem für die beschwerdeführende Partei günstigen Endentscheid nicht oder nicht vollständig behoben werden kann (BGE 148 IV 155 E. 1.1; 144 IV 321 E. 2.3; je mit Hinweisen).

E. 2.2

Die Anordnung einer forensisch-psychiatrischen Begutachtung im Strafverfahren greift in die Grundrechte der beschuldigten Person und insbesondere in ihr Recht auf persönliche Freiheit (Art. 10 Abs. 2 BV) und Schutz der Privatsphäre (Art. 13 Abs. 1 BV) ein (BGE 149 IV 205 E. 3.4 mit Hinweisen). Wird ihre Zulässigkeit bestritten, droht nach der Rechtsprechung ein nicht wieder gutzumachender Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit.

a BGG (Urteile 1B_599/2022 vom 18. April 2023 E. 2.4.2; 1B_265/2020 vom 31. August 2020 E. 3.1 mit weiteren Hinweisen).

E. 2.3

Soweit der Beschwerdeführer in seiner kantonalen Beschwerde den Verzicht auf seine psychiatrische Begutachtung als solche beantragt hat, begründet die Vorinstanz das Nichteintreten unter Hinweis darauf, dass er gegen den Entscheid vom 25. Juni 2024, ein psychiatrisches Gutachten einzuholen, keine Beschwerde erhoben habe. Dieser - so die Vorinstanz - hätte deshalb selbst dann noch Bestand, wenn der angefochtene Beschluss vom 15. Juli 2024 aufgehoben würde, der den Antrag, auf das Einholen eines Gutachtens sei zu verzichten, abweise. Gegen die Anordnung des Gutachtens sei die Beschwerde daher nur insofern zulässig, als der Beschwerdeführer Einwände erhebe, die sich erst nach dem Beschluss vom 25. Juni 2024 ergeben hätten. Der Beschwerdeführer erhebe in der Beschwerde keine solchen zulässigen Einwände.

Ob diese Begründung mit der dargestellten Rechtsprechung im Einklang steht, kann offenbleiben, verlangt der Beschwerdeführer vor Bundesgericht doch nicht mehr das Absehen von der Begutachtung als solcher.

E. 2.4

Was die Teilnahme des Verteidigers an der Durchführung der Begutachtung angeht, erwägt die Vorinstanz, der Beschwerdeführer lege nicht dar, inwiefern ihm dadurch ein nicht wieder gutzumachender Nachteil rechtlicher Natur drohe. Denn würden Beweise in Verletzung der Teilnahmerechte produziert, könnten diese nochmals erhoben werden. Ob ein Beweis verwertbar sei, habe das Sachgericht zu entscheiden.

Der Beschwerdeführer kritisiert, bei den Anordnungen über die Gutachtensmodalitäten handle es sich "nicht um einen einfachen verfahrensleitenden Entscheid". Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung seien die Modalitäten der Begutachtung Teil des Gutachtensauftrags gemäss Art. 185 StPO, wozu "auch die Festlegung [der] Teilnehmer des Explorationsgesprächs" gehöre.

Er beruft sich in diesem Zusammenhang auf das Urteil 1B_522/2017 vom 4. Juli 2018. In diesem Entscheid bejahte das Bundesgericht, unter Hinweis auf den mit der forensisch-psychiatrischen Begutachtung einhergehenden Grundrechtseingriff und den verfassungs- und konventionsrechtlichen Anspruch auf Verteidigung, das Drohen eines nicht wieder gutzumachenden Nachteils im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG in einem Fall, in dem die Staatsanwaltschaft die Zulassung des Verteidigers an den bevorstehenden psychiatrischen Explorationsgesprächen des Beschuldigten abgelehnt hatte. Zur Begründung verwies es insbesondere auf die spezifische Gefahr von Beweisverlusten, wenn erst der Sachrichter die ausreichende Verteidigung bei der psychiatrischen Exploration akzessorisch prüfen würde. Dabei - so das Bundesgericht - sei namentlich dem Umstand Rechnung zu tragen, dass das allfällige gerichtliche Hauptverfahren regelmässig erst viele Monate oder gar einige Jahre nach der Begutachtung - und zeitlich noch weiter von der untersuchten Straftat entfernt - stattfinde. Nach Ablauf derart langer Zeitspannen könne es in besonderem Masse fraglich erscheinen, ob eine nochmalige straftorientierte Begutachtung (unter Einhaltung der massgeblichen Parteirechte) überhaupt noch sachdienlich wäre (E. 1).

Der Vorinstanz ist beizupflichten, dass hier, wo das Hauptverfahren im Unterschied zum damals zu beurteilenden Fall bereits beim erstinstanzlichen Gericht anhängig ist und die Sache damit kurz vor der gerichtlichen Beurteilung steht, kein nicht wieder gutzumachender Nachteil droht. Vielmehr kann der Beschwerdeführer die von ihm beanstandete Verletzung der Teilnahmerechte anlässlich der Hauptverhandlung und falls nötig im Rahmen seiner Berufung gegen den Entscheid in der Sache geltend machen (vgl. Art. 398 StPO). Der Nichteintretensentscheid der Vorinstanz verletzt weder die Bestimmungen der Strafprozessordnung zum Beschwerdeverfahren noch Art. 29a BV und Art. 13 EMRK.

E. 3

Die Beschwerde ist unbegründet und abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege ist abzuweisen, da seine Rechtsbegehren von vornherein aussichtslos waren (Art. 64 Abs. 1 BGG). Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Seiner finanziellen Situation ist bei der Bemessung der Gerichtskosten Rechnung zu tragen (Art. 65 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.